

## **Formulierungshilfe zur KWKG-Verlängerung auf Basis des Artikel 3 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes des Referentenentwurfs zum KWStG vom 22.11.2024**

Der Entwurf des Kraftwerkssicherheitsgesetzes vom 22. November 2024 beinhaltet mehrere Regelungen zur Verlängerung des KWKG, welche dringend geboten sind und sehr schnell umgesetzt werden müssen. Da die Anpassungen des KWKG als eigener Artikel in dem Gesetzentwurf verortet sind und auf Grund der bewährten Struktur der KWK-Förderung mit den Änderungen keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt einhergehen, fordert der BDEW, den KWKG-Teil aus dem Gesetz herauszulösen und mit wenigen, jedoch dringenden Anpassungen separat vom restlichen Kraftwerkssicherheitsgesetz in jedem Fall zu beschließen. Der dringende Änderungsbedarf bezieht sich auf die nachfolgenden Formulierungen des Artikel 3 zum Referentenentwurf zum Kraftwerkssicherheitsgesetz.

### **§§ 18 und 22 Verlängerung der zeitlichen Geltungsdauer des KWK-Gesetzes**

Der BDEW begrüßt die **Änderungen des KWK-Gesetzes zur Ermöglichung einer Inbetriebnahme von KWK-Anlagen, Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern nach dem 31. Dezember 2026**. Hinsichtlich der neuen Regelungen zu Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern sollte jedoch klarstellend auf eine "verbindliche Beauftragung der **wesentlichen** Bauleistungen [...]" abgezielt werden, da es selten einen Generalübernehmer gibt, der alle Bauleistungen erledigt. Meist sind mehrere **Bauleistungen** erforderlich und z.B. bei einem Rahmenvertrag Abrufe möglich für Tiefbau, für Rohrleitungen u.ä. Ohne die Klarstellung zu den wesentlichen Bauleistungen würde das Fehlen einer untergeordneten Bauleistung die Frist gefährden und zu erheblicher Unsicherheit führen, die mit der Gesetzänderung eigentlich aufgehoben werden soll. Durch diese Änderung wird ein aus Sicht des BDEW beihilferechtlich risikoarmes Verfahren gewählt, angesichts der noch ausstehenden Entscheidung des EuGH aufgrund des Rechtsmittelverfahrens gegen die EuG-Entscheidung vom Januar 2024 zum KWKG 2020.

#### **Änderungsvorschlag:**

##### **§ 18 Abs. 1 Nr. 1 a)**

*bb) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2028, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026*

*aaa) sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder*

*bbb) sofern nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist, eine verbindliche Beauftragung der **wesentlichen** Bauleistungen erfolgt ist,"*

*b) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c und d nach dem 31. Dezember 2027, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026*

*aa) Sämtliche für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach dem*

*Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder*

*bb) Sofern für das Vorhaben nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist, eine verbindliche Beauftragung der **wesentlichen** Bauleistungen erfolgt ist,“.*

#### § 22 Abs. 1 Nr. b)

*nach dem 31. Dezember 2026, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026*

*aa) sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und der Wärmespeicher bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder*

*bb) sofern nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist, bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche Beauftragung der **wesentlichen** Bauleistungen erfolgt ist,“*

## **§ 2 KWKG Begriffsbestimmungen**

§ 2 Nr. 25: Die **Begriffsdefinition einer “neuen KWK-Anlage”** soll auf “fabrikneue Anlagenteile *die bei Aufnahme des Dauerbetriebs nicht älter als drei Jahre sind,*“ erweitert werden. Diese Erweiterung ist höchstproblematisch und dringend abzulehnen. Dies bedeutet in der Folge, dass die Bauzeit einer Anlage auf der Baustelle künftig nicht länger als drei Jahre dauern darf. Eine solche Regelung könnte defacto alle laufenden Großprojekte zum Stillstand bringen, weil bei längerer Errichtungsdauer dann eigentlich fabrikneue Anlagenteile ihren Status per Gesetz verlieren würden. Bei fabrikneuen Anlagenteilen eine Alterung durch Unbenutzung nach drei Jahren anzunehmen, erscheint zudem realitätsfern. Diese Regelung passt auch nicht zur KWKAusV, nach welcher auch erst Zuschläge 54 Monate KWK-Ausschreibung erlöschen. Daher sollte die **bisherige Definition beibehalten** werden, welche ohne eine entsprechende Frist auf “fabrikneue Anlagenteile” und damit auf die Tatsache, dass diese Anlagenteile nicht vorher in einer anderen Anlage eingebaut und dort benutzt worden sind, abzielt.

### Änderungsvorschlag:

§ 2 Nr. 25

„neue KWK-Anlagen“ Anlagen mit fabrikneuen Anlagenteilen ~~die bei Aufnahme des Dauerbetriebs nicht älter als drei Jahre sind~~“,

Die **Definition der unvermeidbaren Abwärme** soll wortgleich der Definition im Wärmeplanungsgesetz entsprechen. Eine Angleichung der Begrifflichkeiten und Anwendung ist zielführend. Die Gleichstellung im Gesetzentwurf ist jedoch unvollständig und sollte vollständig dem Wärmeplanungsgesetz gleichgesetzt werden:

### Änderungsvorschlag:

§ 2 Nr. 29c.

~~„unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; Abwärme gilt als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann, gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 13 und § 3 Absatz 4 des Wärmeplanungsgesetzes“.~~

## **§ 6 KWKG Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen - weitere Änderungen**

Mit der **Streichung der flüssigen Brennstoffe** aus der enumerativen Aufzählung der förderfähigen Brennstoffe in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG sollen die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt werden, wonach in neuen Wärmequellen keine anderen fossilen Brennstoffe mehr als Erdgas genutzt werden dürfen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG bezieht sich jedoch auf die Stromerzeugung. Während erneuerbare Brennstoffe als auch Derivate von Wasserstoff durch die Aufnahme der Definition von “Wärme aus erneuerbaren Energien” gem. der Begriffsbestimmung des Wärmeplanungsgesetzes auf der Wärmeseite von KWK-Anlagen berücksichtigt werden, würde bei Übernahme der Änderung aus dem Referentenentwurf eine entsprechende Zulässigkeit für den Einsatz zur Stromerzeugung fehlen. Diese würde durch die pauschale Streichung flüssiger Brennstoffe verhindert.

Wenn der Einsatz *fossiler* Brennstoffe außer Erdgas in Neuanlagen vermieden werden soll, sollte die Definition dies auch explizit so darstellen:

### **Änderungsvorschlag:**

§ 6 Nr. 2

die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, ~~oder~~ gasförmigen Brennstoffen **oder nicht fossilen flüssigen Brennstoffen** gewinnen,

## **§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen**

Die Gesetzesänderung soll das KWKG an die **Erfordernisse der überarbeiteten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)** anpassen und nimmt dabei Bezug auf Artikel 26 Abs. 1 der EED. Diese sieht nach Art. 26 Abs. 1 b) für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme ab dem Jahr 2028 “ein System [vor], das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt”. Der in Art. 26 Abs. 1 b) EED vorgegebene Anteil von 80% aus hocheffizienten KWK-Anlagen wird durch Änderung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 c) KWKG adressiert. Die Ergänzung in § 18 Abs. 1 Nr. 2 d) wiederholt dann jedoch die Vorgabe von 80 % Wärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelung und verlangt “mindestens 80% einer Kombination aus Wärme aus

hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, [...] wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5% beträgt". Die EED gibt jedoch bei einer zulässigen **Kombination von Wärme einen Mindestanteil von 50 Prozent** vor. Um Kongruenz mit der EU-Energieeffizienzrichtlinie herzustellen, muss die Gesetzesänderung ebenfalls auf den Wert von 50 statt 80 Prozent bei der Kombination von Wärme angepasst werden:

**Änderungsvorschlag:**

§ 18 Abs. 1 Nr. 2

*d) mindestens zu **850** Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5% beträgt und“.*

Darüber hinaus ist nicht erklärlich, warum der **Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen**, welche nach dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen werden und welche die aktuellen Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie erfüllen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 auf 30 Prozent begrenzt sein sollen. Es sollten **40 Prozent** der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen **bei vollständiger Erfüllung der geltenden Kriterien der EU-EED** gelten. Darüber hinaus muss innerhalb von § 18 KWKG oder im gemäß dem Referentenentwurf neu zu fassenden § 35 Abs. 19 KWKG klargestellt werden, dass die bisherig geltenden Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 1 b) und § 18 Abs. 1 Nr. 2 c) KWKG 2023 nicht nur für Wärme-/Kältenetze, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der KWKG-Änderungen in Dauerbetrieb gehen, anwendbar sind, sondern auch für diejenigen Netze, für die gemäß § 20 Abs. 5 i.V. mit § 12 KWKG 2023 ein entsprechender Vorbescheid ausgestellt worden ist.

**Änderungsvorschlag:**

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

***340** Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c **und d**.*

### **§ 35 KWKG Übergangsbestimmungen**

Gemäß der im Gesetzentwurf vorgesehenen, neuen Übergangsregelung in § 35 Abs. 19 KWKG sind § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 in der bis zum letzten Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden auf KWK-Anlagen und auf neue oder ausgebaute Fernwärme- und Kältenetze, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Fall von KWK-Anlagen **erstmalig den Dauerbetrieb aufgenommen haben**, oder im Fall einer Modernisierung wieder aufgenommen haben oder im Fall von Fernwärme- oder Kältenetzen in Betrieb genommen wurden. Dies bedeutet, dass KWK-Anlagen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, aber bereits Jahre vorher geplant und in Errichtung bzw. im Probetrieb befindlich sind, nach den geänderten KWKG-Regelungen

gefördert werden, wenn sie keinen Vorbescheid nach § 12 KWKG erhalten hatten, der zum Zeitpunkt des Beginns des Dauerbetriebs noch gültig ist.

Diese Problematik betrifft auch und nicht ausschließlich die **Neudefinition des Begriffs "neue KWK-Anlage"** in § 2 Nr. 25 KWKG im Rahmen dieses Referentenentwurfs für Anlagenprojekte, die bereits laufen und bei denen die Zeit zwischen Herstellung eines Anlagenteils und des Beginns des Dauerbetriebs der Anlage mehr als drei Jahre beträgt. Jenseits der grundsätzlichen Kritik an der neu einzuführenden Dreijahresfrist (s. vorstehend unter Begriffsbestimmungen nach § 2 KWKG) müssen **diejenigen Anlagen von der Neueinführung dieser Frist ausgenommen werden, die sich zum Inkrafttretenszeitpunkt des Gesetzes bereits in Planung bzw. in Errichtung befinden**. Die unmittelbare Anwendung der neuen Definition würde dazu führen, dass zahlreiche KWK-Anlagen trotz Neuerrichtung keine "neuen KWK-Anlagen" im Sinne des Gesetzes mehr wären.

In jedem Falle ist zu beachten, dass diese Regelung nicht **bereits existierende Vorbescheide** überlagert und die hierin festgestellte Weitergeltung der bisherigen Förderlage für unwirksam erklärt. Dies sollte in § 35 Abs. 19 KWKG (neu) noch klargestellt werden (s. vorherige Hinweise zu § 18 KWKG).

#### **Änderungsvorschlag eines neuen § 35 Abs. 23 KWKG:**

*(23) Auf KWK-Anlagen, die nach dem [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist § 2 Nummer 25 in der am [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden, wenn für das Vorhaben bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]*

*a) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat oder*

*b) soweit keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Vorhaben erforderlich ist, bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.*

Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, für die bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Vorbescheid nach § 12 ausgestellt worden ist, dessen Geltungsdauer noch nicht vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erloschen war.

#### **Ausblick: Strategische Weiterentwicklung der KWK ab 2025 notwendig**

Klar ist, dass diese Verlängerung nur eine kurzfristige Übergangslösung für die Investitionssicherheit laufender Projekte und zur Vermeidung des Stillstands beim KWK-, Fern- und Nahwärmeausbau dient. Um die Erreichung der deutschen Klimaschutzziele sicherzustellen, muss die **KWK-Förderung jedoch langfristig mit einer Laufzeit bis 2035** zukunftsfähig ausgestaltet werden. Von zentraler Bedeutung wird dabei die **Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe** sein, wie insbesondere Wasserstoff, welche durch die KWK besonders effizient genutzt werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung sollte spätestens im Jahr 2025 erfolgen.